

Haftungsfragen im Wald

Informations-Veranstaltung
der Bürgergemeinden und Waldeigentümer
Verband Kanton Solothurn BWSO

Prof. Dr. Andreas Furrer

Professor für Privatrecht, Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht
und Europarecht, Universität Luzern
MME Legal | Tax | Compliance, Zürich/Zug

Prof. Dr. Andreas Furrer



Universität Luzern
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Frohburgstrasse 3
6002 Luzern

Tel.: +41 41 229 53 60
Andreas.Furrer@unilu.ch
www.unilu.ch/deu/prof._dr._iur._andreas_furrer_31075.html

MME Legal | Tax | Compliance
Kreuzstrasse 42
CH-8008 Zürich

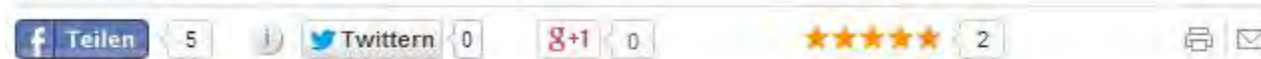
Tel.: +41 44 254 99 66
Andreas.Furrer@mme.ch
http://www.mme.ch/de/team/andreas_furrer



Familienausflug im Teutoburger Wald

Morsche Eiche tötet Jungen bei Sonntagsspaziergang

Montag, 25.11.2013, 11:41



Bei einem Familienausflug ist am Sonntag ein siebenjähriger Junge in einem Bielefelder Waldgebiet von einem umstürzenden Baum erschlagen worden dpa/Oliver Berg

Ein Sonntagsspaziergang durch den Teutoburger Wald hat einen Jungen das Leben gekostet: Der Siebenjährige wurde bei dem Familienausflug bei Bielefeld von einem umstürzenden Baum erschlagen - das Wurzelwerk war völlig morsch. Dem Waldbesitzer droht jetzt ein Verfahren.

Es sollte ein entspannter Ausflug mit der ganzen Familie werden, aber ein Spaziergang durch den Teuteburger Wald endete für einen kleinen Jungen tödlich. Der Siebenjährige war laut einem **Bericht der**

ZUM THEMA

Notfälle
Ursache für tödlichen
Achterbahn-Unfall
weiter ungeklärt

"Bild"-Zeitung am Sonntag zusammen mit seinen Eltern und seiner jüngeren Schwester auf einem Wanderweg an der Klosterruine am Jostberg unterwegs. Plötzlich stürzte eine morsche Eiche um und begrub den Bub unter sich, wie es in dem Bericht weiter heißt.



Bei einem Familienausflug ist am Sonntag dpa/Oliver Berg ein siebenjähriger Junge in einem Bielefelder Waldgebiet von einem umstürzenden Baum erschlagen worden

Es sollte ein entspannter Ausflug mit der ganzen Familie werden, aber ein Spaziergang durch den Teuteburger Wald endete für einen kleinen Jungen tödlich. Der Siebenjährige war laut einem **Bericht der**

ZUM THEMA

Notfälle
**Ursache für tödlichen
Achterbahn-Unfall
weiter ungeklärt**



Landeversuch trotz schlechten Wetters
**Kleinflugzeug stürzt in
Coburg ab – drei Tote**



Schon über 50 Tote
**Noch immer suchen
Helfer nach
Überlebenden in Riga**

"Bild"-Zeitung am Sonntag zusammen mit seinen Eltern und seiner jüngeren Schwester auf einem Wanderweg an der Klosterruine am Jostberg unterwegs. Plötzlich stürzte eine morsche Eiche um und begrub den Bub unter sich, wie es in dem Bericht weiter heißt.

"Baum und Wurzelwerk waren völlig morsch"

Demnach sei das Kind mit Brust und Kopf unter dem 17 Meter hohen Baum eingeklemmt worden. Die Eltern hätten noch verzweifelt versucht, das Kind zu befreien, alarmierten per Handy die Rettungskräfte. Doch jede Hilfe kam zu spät: Der Siebenjährige erlag wenig später in einem Krankenhaus seinen schweren Verletzungen.

Die Ermittler wollen den umgestürzten Baum nun untersuchen, um die Ursache für den tragischen Unfall im Bielefelder Stadtteil Quelle zu klären. "Baum und Wurzelwerk waren völlig morsch", sagte ein Feuerwehrsprecher gegenüber der "Bild"-Zeitung. "Deshalb ist er abgebrochen." Die Staatsanwaltschaft prüfe jetzt, ob der Waldbesitzer für das Unglück haftbar gemacht werden kann.

Überblick

- Folgen des freien Betretungsrechts von Wald & Heide
- Zur Waldhaftung
 - Grundlagen des Haftungsrechts in der Schweiz
 - Besonderheiten der Waldhaftung
 - Haftungsrechtlicher Ausgangspunkt
- Einzelfragen
 - Werkeigentümerhaftung nach OR 58
 - Ausservertragliche Haftung für Hilfspersonen nach OR 55
 - Vertragliche Hilfspersonenhaftung nach OR 101 und Haftung des Substituten
 - Haftung des Halters von Fahrzeugen (SVG 58)
 - Produkthaftung und Produktsicherheitsgesetz
 - Schlussfolgerungen
- Verantwortlichkeiten
 - Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Managements
 - Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens
- Empfehlungen

Grundlagen des Haftungsrechts

Haftungsverpflichteter

Geschädigter


Grundsatz

Schädiger:

- Eigentümer Wald
- Eigentümer von Bauten im Wald
- Arbeitgeber
- Auftraggeber
- Organisatoren von Veranstaltungen
- Staat

Ausnahme

Grundlagen des Haftungsrechts

Haftungsverpflichteter	Äussere Faktoren	Verhalten Schädiger	Verhalten Geschädigter
Geschädigter	 Grundsatz		
<p style="text-align: right;">Trägt grundsätzlich das Schadenrisiko selber</p>			
<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); background-color: red; color: white; padding: 5px; margin-right: 5px;">Ausnahme</div> <div style="background-color: #e0f2f1; padding: 10px;"> <p>Schädiger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigentümer Wald - Eigentümer von Bauten im Wald - Arbeitgeber - Auftraggeber - Organisatoren von Veranstaltungen - Staat </div> </div>	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitszustand des Waldes - Topographie - Wetter 	<ul style="list-style-type: none"> - Waldbewirtschaftung - Waldpflege - Planung und Vorbereitung 	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung des Waldes
<p>Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jeder trägt das Haftungsrisiko selber - Übertragung des Haftungsrisikos auf Dritte oder Staat bedarf einer Anspruchsgrundlage - Ausgestaltung dieser Anspruchsgrundlage ist ein politischer Entscheid 			

Grundlagen des Haftungsrechts

- Zwei Haftungsarten:
 - Personenschäden, die im Rahmen eines Waldaufenthalts entstehen
 - Sachschäden,
 - die einer Person im Rahmen eines Waldaufenthalts entstehen
 - Sachschäden an Gegenständen, die im Wald stehen und beschädigt werden
- Zwei Arten der Anspruchsgrundlagen:
 - Ausservertragliche Haftung
 - Vertragliche Haftung

Besonderheiten der Waldhaftung

- Besonderheiten des Waldhaftungsrechts sind die
 - Eigenschaften des Waldes
 - als multifunktionaler Raum
 - und waldtypischen Gefahren
 - massgeblichen Einflussfaktoren
 - der Gesundheitszustand des betroffenen Waldgebiets
 - die Topographie
 - die Intensität der Waldbewirtschaftung und –pflege
 - Wo vorhanden, Auswirkungen der Pflichten zur Waldbewirtschaftung
 - das aktuelle Wetter
 - die Art der Waldnutzung durch die betroffenen Personen
 - Anweisungen des Staates / der Behörden
 - unterschiedlichen Zeithorizonte
 - Schäden aus kurzfristigen Entwicklungen (bspw. Waldfest, Sturm)
 - Schäden aus mittelfristigen Entwicklungen (bspw. Borkenkäferbefall)
 - Schäden aus langfristigen Entwicklungen (bspw. extensive Waldbewirtschaftung)

Haftungsrechtlicher Ausgangspunkt

Freies Betretungsrecht in der Schweiz: Rechtsgrundlagen

Art. 699 ZGB

IV. Recht auf Zutritt und Abwehr

1. Zutritt

¹ Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze u. dgl. sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.

² Über das Betreten fremden Eigentums zur Ausübung von Jagd und Fischerei kann das kantonale Recht nähere Vorschriften aufstellen.

Art. 14 WaG

Zugänglichkeit

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist.

² Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren erfordern, haben die Kantone:

- a. für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken;
- b. die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung zu unterstellen.

Haftungsrechtlicher Ausgangspunkt

Grundsatz: Haftung auf eigene Gefahr!

§ 14 Bundeswaldgesetz D

«(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. **Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren.»**

Haftungsrecht als Ausgleichsmechanismus zw. divergierenden Interessen

- Waldnutzer: trägt die Gefahr der waldtypischen Gefahren
- Waldeigentümer/-besitzer: trägt die Gefahr der ordentlichen Waldpflege
- Staat: Regelt Rechte und Pflichten beider Parteien

Strafrecht: Begleitendes Steuerungsinstrument

Haftungsrechtlicher Ausgangspunkt

- Grundsatz:
 - Haftung einer Drittperson braucht gesetzliche Anspruchsgrundlage
- Anspruchsgrundlagen für die Übertragung des Haftungsrisikos
 - Direkte Haftung des sich fehlverhaltenden Personals
 - Verschuldenshaftung (Art. 41 OR)
 - Indirekte Haftung der verantwortliche Personen
 - Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR)
 - Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 OR)
 - Einsatz von Dritten (Haftung für Substituten nach OR 399)
 - Vertrag und Haftungsfreizeichnung (Art. 97 I und 101/399 OR)
 - Motorfahrzeughaftung nach Art. 58 SVG
 - Nachbarrecht (Art. 679, 684 ZGB)
 - Produkthaftungs- und Produktesicherheitsgesetz
 - Staatshaftungsrecht (Art. 61 OR, kantonales Recht)

Haftung des Werkeigentümers (OR 58)

Wer Werkeigentümer

Ziel Ersatz des Schadens, der durch einen Werkmangel entsteht

Warum Werkeigentümer hat Nutzen und soll haften für Schäden, die aus Mängel am Werk entstehen

Werkeigentümer soll das Werk in gutem Zustand halten (Zustandshaftung)

Verantwortlichkeit des Eigentümers

Haftung des Werkeigentümers (OR 58)

- Besondere Voraussetzungen:
 - Werkeigentümer
 - Eigentümer, unabhängig vom Besitz
 - Umstritten: Dienstbarkeitsberechtigter
 - Mieter nicht passivlegitimiert
 - Schaden durch Werkmangel
 - Werk
 - Gebäude oder andere, von Menschen gestaltete und mit dem Erdboden stabil, direkt oder indirekt verbundene künstliche Vorrichtung
 - Werkmangel
 - Werk bietet bei bestimmungsgemässen Gebrauch keine genügende Sicherheit
 - Grund für Mangel irrelevant
 - Objektiver Massstab, ob Mangel vorliegt:
 - » Zumutbare Schutzmassnahmen ergriffen
 - » Konstruktionsfehler, Mangelnder Unterhalt etc.
 - **KEIN** Entlastungsbeweis **möglich**
(wohl aber Diskussion über Werk und Fehler)

Haftung und Organisationspflichten nach OR 55

Wer	Geschäftsherr
Ziel	Geschäftsherr haftet für das schädigende Verhalten seiner Hilfsperson
Warum	Hat Vorteile durch Einsatz der Hilfsperson, muss daher auch Nachteile/Gefahr tragen Geschäftsherr verletzt Sorgfaltspflichten

Haftung und Organisationspflichten nach OR 55

- Besondere Voraussetzungen:
 - Geschäftsherr / Hilfsperson
 - Handeln der Hilfsperson in Ausübung geschäftlicher Verrichtung
 - Schädigendes Verhalten der Hilfsperson:
 - Schaden
 - Adäquate Kausalität
 - Widerrechtlichkeit
 - Verschulden keine Voraussetzung, aber Entlastungsbeweis möglich
 - Entlastungsbeweis des Geschäftsherrn
 - Sorgfaltsmassstab
 - Auswahl der Hilfsperson
 - Instruktion
 - Überwachung
 - Ausrüstung
 - Organisation

Vertragliche Haftung für Hilfsperson (OR 101)

Wer	Geschäftsherr der Hilfsperson für deren Vertragsverletzung
Ziel	Vertragsgemässe Erfüllung durch Hilfsperson
Warum	Sehr strenge Haftung (als ob man selber erfüllte), weil nicht selber erfüllt Einsatz der Hilfsperson ist v.a. im Interesse des Geschäftsherrn

Vertragliche Haftung für Hilfsperson (OR 101)

- Besondere Voraussetzungen:
 - Vertrag
 - Vertragsverletzung durch Hilfsperson
 - Schaden
 - Adäquater Kausalzusammenhang zwischen Vertragsverletzung und Schaden
- Hilfspersonenhaftung kann vertraglich abgedungen werden (OR 101 Abs. 2)!

Vertragliche Haftung für Substitut

- Wer** Geschäftsherr des Substituten für dessen Vertragsverletzung
Substitut = Person, die im Einverständnis mit Vertragspartner als Spezialist mit der Erfüllung des Vertrages beauftragt wurde
- Ziel** Vertragsgemässe Erfüllung durch Hilfsperson
- Warum** Weniger strenge Haftung, ähnlich wie OR 55
Grundlage: Haftung nach Auftragsrecht (OR 399)
Einsatz des Substituten ist v.a. im Interesse des Vertragspartners (durch qualifiziertes Knowhow)

Vertragliche Haftung für Substitut

- Besondere Voraussetzungen:
 - Vertrag
 - Geschäftsherr / Substitut
 - Vertrag
 - Vertragsverletzung durch Hilfsperson
 - Schaden
 - Adäquater Kausalzusammenhang zwischen Vertragsverletzung und Schaden
 - Entlastungsbeweis des Geschäftsherrn
 - Sorgfaltsmassstab
 - Auswahl der Hilfsperson
 - Instruktion
 - Überwachung
 - Ausrüstung
 - Organisation
 - Direktes Klagerecht Vertragspartner gegen Substituten (OR 399)

Produkthaftung und Produktsicherheit

Wer	Hersteller, Quasihersteller, Importeur, ev. Lieferant
Ziel	Nur ungefährliche Produkte sollen auf den Markt kommen
Warum	Hersteller etc. kennen das Risiko und könne es besser vermeiden Nur Hersteller etc. können Konsumenten rechtzeitig warnen und die richtigen Massnahmen ergreifen, wenn sich Produkt als gefährlich erweist

Produkthaftung und Produktsicherheit

- Besondere Voraussetzungen:
 - Schaden
 - Verletzung geschützter Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Habe der Konsumenten)
 - Produkt
 - Fehlerhaftigkeit
 - Produkt erfüllt berechnigte Sicherheitserwartungen nicht
 - Konstruktions-, Fabrikations-, Instruktiionsfehler
 - Berechnigte Sicherheitserwartungen ermitteln
 - Massstab bildet durchschnittlicher Benutzer/Zielgruppe, soweit Produkt dort eingesetzt wird
 - Produktpräsentation, Vernünftiger Gebrauch, Natur des Produktes, Sicherheitsvorschriften, Preis etc.
 - Zeitpunkt: Inverkehrbringen, keine Produktbeobachtungspflicht, wohl aber aus PrSG 8!!
 - Kein Entlastungsgrund nach PrHG 5 (Entwicklungsrisiko)
 - Adäquate Kausalität zw. Fehler und Schaden

- Waldtypische Gefahren

- natürliche Gefahren

- Herabfallende Äste, Kronenteile oder umstürzende Bäume
- Bewegung von morschem Holz am Boden
- Fließendes Wasser, das Schäden anrichtet ("Verkläusung")
- Erdbeben und Lawinen aufgrund eines kranken Waldbestand
- Feuer: Zustand des Waldes fördert Brandgefahr
- Giftige Pflanzen, Pilze, Beeren und Früchte im Wald
- Pflanzenkrankheiten, die sich aus einem Wald heraus ausbreiten
- Krankheiten übertragende Insekten und Zecken
- Gefährliche und/oder kranke Tiere

+ ZGB
689f.

Keine
Haftung

OR 41, 58, 55,
ZGB 679
Vertrag

Schutznorm im
WaG 22, 23, 27

OR 41; ZGB 679

Haftung nur, wenn Sorgfalts-
oder Info-Pflichten verletzt

- menschengeschaffene Gefahren

- Schlecht unterhaltene Brücken, Sitzbänke etc.
- Mangelhafte Spielplätze im Wald
- Schlecht gesicherte Feuerstellen
- Gefahren von mangelhaften Hütten und Häuser im Wald
- Lagerstätten im Wald (insb. Holzlager)
- Strassen und Wege
- Verschärfung der Gefahrenlage durch Veranstaltungen im Wald

+ ZGB
679, 687

OR 41, 58, 55
Vertrag

Wer haftet?

Verwaltungsrat



Verschuldenshaftung (OR 41)



Ausservertragliche Haftung für Hilfspersonen (OR 55)
 Vertragliche Hilfspersonenhaftung (OR 101)
 Haftung des Halters von Fahrzeugen (SVG 58)
 Produkthaftung und Produktsicherheitsgesetz



Vertragliche oder ausser-
vertragliche Haftung



Zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates

- Art. 716a OR: Pflichten VR
 - Oberleitung der Gesellschaft
 - Organisationspflicht
 - Festlegung der Organisation und Abläufe
 - Delegationen an Geschäftsleitung / Dritte durch Organisationsreglement (OR 716b)
 - Weisungspflicht
 - Berichterstattungspflichten
 - Überwachungspflicht
 - Sorgfalts- und Treuepflichten (OR 717)
 - Selbst- und Doppelkontrahieren

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

- Strafrechtliche Verantwortlichkeit des sich **fehlverhaltenden Personals**
 - Strafnormen in den einzelnen Rechtsakten (Nebenstrafrecht)
 - Bewusstes oder fahrlässiges Fehlverhalten des Personals
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit des **Managements**
 - Organisationsverschulden (spätestens seit BGE 122 IV 103 – von Roll)
 - Betrieb ist so zu organisieren, dass Gesetze nicht verletzt werden
«Zusammenfassend ergibt sich, dass der Angeklagte F., indem er als Konzernchef und insbesondere in seiner Funktion als Betreuer des Konzernstabs Recht der vorliegend zu beurteilenden Problematik keine Aufmerksamkeit schenkte und sich deshalb nicht für eine hinreichende Organisation einsetzte, es fahrlässig unterlassen hat, die Verletzung des Kriegsmaterialgesetzes zu verhindern» (E. VI.2)
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit des **Unternehmens**
 - Art. 102 StGB: Organisationsverschulden, wenn aufgrund mangelnder Organisation keine individuelle Verantwortlichkeit festgestellt werden kann

Verwaltungsrat



Verschuldenshaftung (OR 41)

Verantwortlichkeit
(OR 716a/StGB 102)



Ausservertragliche Haftung für Hilfspersonen (OR 55)
 Vertragliche Hilfspersonenhaftung (OR 101)
 Haftung des Halters von Fahrzeugen (SVG 58)
 Produkthaftung und Produktsicherheitsgesetz



Vertragliche oder ausser-
vertragliche Haftung



Fazit: Empfehlungen zur Beschränkung des Haftungsrisikos

Das Haftungsrisiko ist beschränkt, aber

- Dokumentation,
 - wenn in Wald eingegriffen wird
 - wenn Aufträge vergeben werden
 - wenn Mitarbeiter instruiert werden
- Risiko-Assessment
 - Vorgängige Compliance Prüfungen
 - Checkliste für vorhersehbare Gefahren- / Gefährdungslagen
 - Kontrollplanung
 - Jährliches Vertragscontrolling
 - bei neuen Projekten
 - Welche zusätzlichen Risiken entstehen?
 - Welche Auswirkungen hat eine Bewilligung durch die Verwaltung?
 - Wer hat welche Verantwortlichkeiten
 - Mit wem sind vertragliche Vereinbarungen zu prüfen?
 - wenn Konflikte auftreten
 - Checklisten über Ansprechpersonen und Verantwortlichkeiten
- **Unternehmen muss interne Struktur an diese Verantwortung anpassen**



Einige der Typen wollten wissen, ob wir ein sorgfältiges
Risiko-Assessment durchgeführt haben



Fragerunde

Prof. Dr. Andreas Furrer

Universität Luzern
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Frohburgstrasse 3
6002 Luzern

Tel.: +41 41 229 53 60
Andreas.Furrer@unilu.ch
www.unilu.ch/deu/prof._dr._iur._andreas_furrer_31075.html

MME Legal | Tax | Compliance
Kreuzstrasse 42
CH-8008 Zürich

Tel.: +41 44 254 99 66
Andreas.Furrer@mme.ch
http://www.mme.ch/de/team/andreas_furrer